

in's Pfarrdorf schicken konnten, aber zu wenig begütert waren, sich einen eigenen Lehrer zu halten. Überhaupt fehlten bis jetzt noch die beiden wesentlichsten Bedingungen eines einigermaßen geordneten Schulwesens, ein tüchtiger, auskömmlich besoldeter, zu seinem Amte besonders vorgebildeter Lehrerstand, sowie ein gesetzlich ausgesprochener und mit Strenge aufrecht erhaltener Schulzwang, eine Verpflichtung der Eltern, ihre Kinder in die Schule zu schicken. Denn was konnte deren Vorhandensein überhaupt nützen, wenn man bei Visitationen nur den sechsten Teil der „schulbaren“ Jugend in der Schule vorfand.<sup>1)</sup>

## B. Von Johann Hugo von Orsbeck bis zur Besetzung des Erzstifts durch die Franzosen.

### I. Äussere Schulverhältnisse.

Schon unter Carl Caspar hatten es einzelne Visitatoren nicht an eindringlichen Mahnungen an die Eltern fehlen lassen, ihre Kinder in die Schule zu schicken. Der Visitator des Jahres 1669 in Trittenheim befahl Schulbesuch für alle Kinder im Alter von 7—10 Jahren und belegte die zuwiderhandelnden Eltern mit einer an den Schullehrer zu zahlenden Strafe von 1 fl., welche wohl der Höhe des jährlichen Schulgeldes für ein Kind entsprach.<sup>2)</sup> In den Verordnungen der Archidiakonats-Visitation für Carden vom 20. Juli 1673 wird „zu observirn ahnbefohlen, dass die Jugendt fleissig zur schulen ahngehalten werdt, die Jenige, welche Kinder haben, zwischen 7 vndt 13 Jahren alt, selbe hinschicken (wie sie solche dan hinschicken sollen) sollen Jährlings zu besserem Vnderhalt dess schullmeisters, wan sie vermögentlich, 1 Thlr., die andere, so von geringen Mittelen seyndt, 1/2 Thlr. zu geben . . . schuldig sein“. Wenn Eltern

1) So klagt Johann Hugo. Bl. III, 236.

2) de Lor. I, 605.

mehrere Kinder in dem obigen Alter hätten, „selbige aber wegen ihrer zeitlichen Nahrung von der schulen abhalten wolten“, so sollte ihnen dies nicht gestattet sein, „ohngeachtet sie dem Schullmeister die vor taxirte gebühr entrichten“; es sollte ihnen der Ortspastor vielmehr bei ernsthafter Strafe auferlegen, wenigstens eines ihrer Kinder, und zwar das eine nach dem anderen, jedes ein oder zwei Jahre lang in die Schule zu schicken, „oder in Entstehung dessen die weltliche Obrigkeit zu Handthabungh dieser heilsamen Ordination, vndt darauff gesetzter straff ersuchet werden.“<sup>1)</sup>

Johann Hugo von Orsbeck (1676—1711), der sich die Förderung des Schulwesens in seiner Diözese ganz besonders angelegen sein liess, schärfte diese Bestimmungen auf's nachdrücklichste ein; er setzte die Schulpflicht fest vom 7. bis zum vollendeten 11. Lebensjahre,<sup>2)</sup> erneuerte eine frühere Verordnung, dass alle Eltern das Schulgeld für ihre schulpflichtigen Kinder bezahlen sollten, auch wenn sie nicht zur Schule geschickt würden, und übertrug die Aufsicht über die Beobachtung dieser Vorschriften den Pfarrern und Sendschöffen.<sup>3)</sup> Sein Nachfolger, Carl Joseph von Lothringen (1711—1715), sah sich genötigt, in der Kirchen- und Schulordnung vom 13. Mai 1712 dieselben Verfügungen für das Niedererzstift wieder in Erinnerung zu bringen mit dem Hinzufügen, dass der Schulmeister monatlich eine Liste derjenigen, die die Schule versäumten oder die Zahlung nicht gebührend entrichteten, dem Pastor und den Sendschöffen einzuhändigen habe. Der Pastor sollte dieselbe alle 2 Monate dem Land-

1) Bl. III, 140.

2) Bl. III, 236, 281.

3) Bl. III, 284. Den Sendschöffen sollte gemäss Vorschrift der Agenda vom Jahre 1688 bei der Abhaltung des Send besonders auch die Frage vorgelegt werden, „ob auch etliche sich oder ihre Kinder versaumen, indem sie der Christlicher Lehr nicht beywohnen? oder ihre Kinder dahin oder zur Schulen nicht schicken?“

dechanten zuschicken, und dieser jedes Vierteljahr beim Offizialat Bericht darüber abstaten.<sup>1)</sup> Doch auch diese Massregel hatte nicht den gewünschten Erfolg, denn 1715 beklagte sich das erzbischöfliche Offizialat zu Coblenz, man habe „höchstmissfällig vernehmen müssen, was masen denen im Jahre 1712 erlassenen erzbischöflich-churfürstlichen Ordinatis an mehreren Orten nicht, wie sich gebühret, nachgelebt würde“; durch Verschulden der Eltern versäume die schulpflichtige Jugend die Schule zur Winterzeit, während dieselbe im Sommer überhaupt nicht besucht würde, „da gleichwohlen, wan die Austeilung der Zeit und deren zur Hütung des Viehs oder sonst im Feld zu gebrauchen habenden Kindern, wie leicht zu thun, behörend beobachtet werden wollte, so viel Zeit übrig bliebe, dass sonderlich an den Orten, wo der Schulmeister bei Hand ist, wo nicht alle, doch der mehrere Teil deren Kinderen, auch im Sommer in die Schul gehen könnten.“ Man verschärfte daher die früheren Verordnungen; den Pfarrern und Sendschöffen wurde unter Strafe anbefohlen, dafür zu sorgen, dass wenigstens in den Orten, wo der Schulmeister wohne, die schulbaren Kinder, welche die Eltern nicht notwendig gebrauchen müssten, auch zur Sommerzeit die Schule besuchten, und ihnen die Vollmacht gegeben, die dagegen sich verfehlenden Eltern mit einem oder dem Befinden nach mit zwei Pfund Wachs zu bestrafen, „oder aber, dann die Halsstarrigkeit dadurch nicht zu bändigen wäre, deren ohngehorsamen Eltern Specification zur schärferen Bestrafung an das Offizialat einzuschicken.“<sup>2)</sup> Doch trotz aller dieser Verfügungen liessen die ungünstigen Verhältnisse in zahlreichen Pfarrgemeinden einen regelmässigen Schulunterricht, besonders im Sommer, sehr häufig nicht aufkommen; die Klagen über die Schul-

<sup>1)</sup> Bl. III, 354; dieselbe Verfügung erneuert am 27. Mai 1712, Bl. III, 356.

<sup>2)</sup> Bl. III, 392.

versäumnisse treten uns immer wieder in den Berichten der Visitatoren bis an das Ende des Jahrhunderts entgegen.<sup>1)</sup>

Wenn somit die Behörde bei der Durchführung einer Art von Schulzwang schon in den Orten mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, wo ein Lehrer sich befand, und das war bis dahin meist nur in Pfarrorten der Fall, so kann man sich denken, dass Kinder aus entfernt gelegenen Filialorten, von denen nur wenige einen eigenen Lehrer hatten, selten oder gar nicht die Vorteile eines in etwa regelmässigen Unterrichts genossen, da die Grösse der Entfernung vom Pfarrorte, ungünstige klimatische Verhältnisse und Schwierigkeiten des Geländes in vielen Fällen den Besuch der Pfarrschule unmöglich machten. Infolgedessen legte Carl Josef auch denjenigen Gemeinden, die wegen Entlegenheit der Mutterkirche ihre Kinder nicht dahin in die Schule schicken könnten, die Verpflichtung auf, „sie sollten so viel möglich daran sein, um ihren eigenen Schulmeister zu halten.“<sup>2)</sup> Nun bekleideten in vielen Pfarreien, wie schon gesagt, Geistliche, besonders Frühmesser, das Amt des Lehrers.<sup>3)</sup> So stellten auch manche Filialgemeinden, wenn sie sich zur Ausfüh-

1) Weitere diesbezügliche Verordnungen der nachfolgenden Kurfürsten bei Bl. IV, 58. IV, 134. VI, 88, 89.

2) Bl. III, 354.

3) So unterrichtet, um für den Kreis Prüm einige Beispiele, auch aus späterer Zeit, anzuführen, in Lichtenborn, wo es 1738 noch keine Schule gab, 1757 der Pfarrer, dem ein junger Mann zur Seite stand, im Pfarrhause; 1772 erteilte ein Kaplan daselbst den Unterricht, wie um dieselbe Zeit in Waxweiler der Vikar. In Burbach, Pronsfeld, Ringhuscheid, Eschfeld, Fleringen war um die Mitte des vorigen Jahrhunderts der Frühmesser zugleich Schullehrer; um denselben Vorteil zu haben, machten die Bewohner von Büdesheim 1741 eine Frühmesserstiftung. Etwas später treffen wir auch schulhaltende Frühmesser in Birresborn, Densborn und Olzheim, in dem letztgenannten Orte bekleidete derselbe neben dem Lehrer- auch noch das Küsteramt. (Vgl. die Geschichte der genannten Pfarreien bei de Lor.)

rung jener Verordnung entschlossen, nicht einen Laien als Lehrer an, sondern sie zogen es vor, ebenfalls einen Geistlichen zu besolden, weil sie auf diese Weise, ohne allzugrossen Unterschied der Ausgaben, zugleich jemanden hatten, der ihnen in ihrem Orte den Gottesdienst versah. So finden wir, um einige Beispiele zu nennen, (seit 1715) einen ständigen Geistlichen, der zugleich Schullehrer war, bei der Kapelle zu Morbach, einer früheren Filiale von Bischofsdron; Gondenbrett, früher Tochterkirche von Olzheim, hatte 1743 einen Vicarius residens, welcher Sonntags die Frühmesse mit Predigt und Katechese zu halten und zugleich den Schulunterricht zu erteilen hatte. Auch die Bewohner von Habscheid, die zum Pfarrorte Pronsfeld gehörten, hatten sich 1743 einen Vikar für den Gottesdienst und die Haltung der Schule im Winter „gedungen“. Um dieselbe Zeit treffen wir in Wallersheim und Kopp, früheren Tochterkirchen von Büdesheim, eigene Vikare. Selbst in dem kleinen Watzerath, einer Filiale von Pronsfeld, war 1778 ein „gedungener“ Geistlicher Schullehrer.<sup>1)</sup> Für manche dieser Gemeinden war die meist im Interesse des Schulunterrichtes getroffene Einrichtung einer Vikarie die Einleitung zur allmählichen Erhebung der Tochterkirche zur Pfarrei. So hatte der Vikar von Gondenbrett 1778 die Befugnis, die österliche Kommunion daselbst auszu- teilen, und den Habscheidern spendete sie der Pfarrer in demselben Jahre zu Habscheid. 1803 wurden beide Filialgemeinden zu Sukkursalpfarreien erhoben. Wallersheim wurde bischöfliche Pfarrei, und auch Morbach trennte sich 1834 als Pfarrei von seiner Mutterkirche.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Vgl. die Geschichte der genannten Pfarreien bei de Lor. I, 108, 494, 495, 484, 477, 629.

<sup>2)</sup> Hier sei auch Brandscheid erwähnt, welches mit seiner Mutterkirche Bleialf bis 1803 zur Diözese Lüttich gehörte. Hier stifteten die Einwohner 1748 ebenfalls eine Vikarie für den Gottesdienst und den Schulunterricht; auch dieser Ort wurde 1803 selbständige Pfarrei. (de Lor. I, 492.)

Viele Gemeinden aber, selbst manche Pfarreien, hatten teils eine zu geringe, teils eine zu arme Bevölkerung, als dass sie einen besonderen Schulmeister oder einen Geistlichen zum Unterrichte der Kinder für das ganze Jahr hätten besolden können, abgesehen davon, dass sie gerade im Sommer besonders auf die Unterstützung seitens der Kinder in der Viehhut und den Feldarbeiten angewiesen waren und die Zahlung des Schulgeldes für das ganze Jahr dem armen Manne sehr schwer fallen musste. Damit auch in solchen Orten die Kinder nicht jedes Unterrichts entbehrten, verfügte die oben genannte Schulordnung Karl Josef's vom Jahre 1712, dass dieselben „zum wenigsten für den Winter jemanden von den Handwerksleuten, so Lesens und Schreibens erfahren, des Winters aber bei ihrem Handwerk nichts zu thun haben“, annehmen sollten, „vermittels, dass demselben die Kost von einem Haus zum andern, . . . . . nebst einem kleinen Gewinn für solche Zeit gehandreicht werde“. Bemerkte wurde dabei, „dass solches in anderen Orten mit sonderbarem Nutzen praktiziert“ werde.<sup>1)</sup> Dieser Winterschulen, auch Dingschulen genannt, wurden in den ärmlichen Gegenden der Eifel, der Ardennen, des Hunsrücks und der Saar im Laufe des vorigen Jahrhunderts immer mehr eröffnet. Viele Pfarreien, besonders im oberen Erzstift, mussten sich mit ihnen begnügen<sup>2)</sup>, und in den meisten kleineren Dörfern jener Gegenden bildete diese Art von Schulen bis in die ersten Dezennien dieses Jahrhunderts die Regel. In den 5 Gebirgskreisen Prüm, Daun, Bitburg,

<sup>1)</sup> Bl. III, 354.

<sup>2)</sup> So z. B. im oberen Erzstift: Udelfangen, Irsch, Mertesdorf, Schankweiler, Gindorf, Grosslittgen, Tettingen, Grosshemmersdorf, Duppach u. a. Die ehemaligen Pfarreien Filsch und Gusterath, die sich wegen nicht anreichernder Subsistenzmittel wahrscheinlich im 17. Jahrh. vereinigt hatten, mieteten 1769 zusammen einen Schullehrer für die Wintermonate. Vgl. die Geschichte der genannten Pfarreien bei de Lor. I, 54, 58, 60, 159, 310, 345, 436, 575, 473, 184.

Wittlich und Bernkastel bestanden 1855 noch 102 Winterschulen; bis 1869 verminderte sich ihre Zahl auf 86<sup>1)</sup>, von denen 31, darunter 15 im Kreise Prüm, mehr als 25 Schüler aufzuweisen hatten.<sup>2)</sup> Seit dieser Zeit sind sie durch die Fürsorge der preussischen Regierung immer mehr in selbständige Schulen verwandelt worden. Diese Winterschule wurde gewöhnlich von Mitte November bis in den März hinein gehalten, nachdem in der Regel zur Nachkirmess die Gemeindemitglieder den Winterschullehrer gegen einen möglichst geringen „Lohn“ gedungen hatten. In Duppach erhielt der Schulmeister 1778 vom Schüler je 3 Alb.<sup>3)</sup> monatlich und den sogenannten „Wandeltisch“, d. h. er ass abwechselnd in den Familien, deren Kinder er unterrichtete, für jedes Kind an einem Tage. Ein Schulgebäude gab es gewöhnlich nicht; der Unterricht fand in einem Bauernhause statt, entweder der Reihe nach bei den Eltern der Schulkinder oder in einem besonderen Raume, dessen Besitzer dann von den Schulkindern einen kleinen Pachtzins, meist in Naturalien bestehend, erhielt. Holz zum Heizen brachten jene gewöhnlich selbst mit.<sup>4)</sup>

Indem sich so immer mehr die Zahl derjenigen Plätze vergrößerte, an denen für den Jugendunterricht gesorgt war, musste natürlich an die kurfürstliche Regierung und die Gemeinden immer dringender die Forderung herantreten, in genügender Weise für den Bau geräumiger und zweckentsprechender Schulhäuser und für deren Einrichtung zu sorgen. Daher bestimmte Franz Ludwig (1716—1729 Erzbischof von Trier), der, wie in allen anderen Zweigen, so auch im Schulwesen ein ausgezeichnetes Verwaltungs-

<sup>1)</sup> Vgl. Beck, Beschreibung des Regierungsbezirks Trier II, 312.

<sup>2)</sup> Akten des Kgl. Landratsamtes zu Prüm.

<sup>3)</sup> Der Albus = etwa 8 Pfg.

<sup>4)</sup> Vgl. Beck II, 307. Heppe, Geschichte des deutschen Volksschulwesens III, 163. Schmid, Encyclopädie des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens X, 363 ff.

talent an den Tag legte, in den Ordinationes archiepiscopales etc. vom 2. Mai 1719 „sub arbitrariis poenis“, dass in den einzelnen Pfarreien besondere Schulhäuser errichtet und die bereits vorhandenen in stand gehalten werden sollten.<sup>1)</sup> Wenn nun auch in dieser Hinsicht, besonders um die Mitte des vorigen Jahrhunderts manches geschah, indem viele Pfarreien den Anordnungen der Visitatoren, die gerade auf diesen Punkt damals vornehmlich ihr Augenmerk richteten, nachgaben<sup>2)</sup> und aus eigenen Mitteln mit Beihilfe der Filialisten besondere Schulhäuser bauten, so sah es doch, hauptsächlich wegen des Mangels an dem nötigen Interesse und den Mitteln, mit der Befolgung jener erzbischöflichen Verordnung an vielen Stellen sehr schlecht aus. 1739 erfahren wir von der Schule in Bietzen, die nur im Winter gehalten wurde, dass sie wegen schlechter Fenster keine gute Beleuchtung hatte; die Schule in Beckingen hatte in demselben Jahre keine Bänke, während in Conz wegen Abhaltung von Tanz und Gelagen im Schulhause der Unterricht häufig ausfallen musste. 1743 wird uns das Schulhaus in Mürtenbach als eng und schlecht bezeichnet, und 1760 war in Körperich-Hemmersdorf das Schulgebäude so beschränkt, dass die Lehrerfamilie ihr Bett im Schulzimmer hatte. Auch über Schulen im Niedererzstift hören wir viele Klagen. In Hambuch stand dem Lehrer 1770 für seine zahlreiche Familie und den Unterricht nur eine Stube zu Gebote, und in Lehmen herrschte noch 1785 derselbe Übelstand.<sup>3)</sup>

Als daher Clemens Wenzel, der letzte Kurfürst von Trier, nachdem er die ersten Jahre seiner Regierung (seit 1768) dazu benutzt hatte, das Universitäts- und Gymnasial-

<sup>1)</sup> Bl. IV, 59.

<sup>2)</sup> Dagegen weigerten sich die Einwohner von Ordorf 1757 bei der Visitation, dem behördlichen Verlangen nachzukommen. de Lor. I, 315.

<sup>3)</sup> Vgl. die Geschichte der genannten Pfarreien bei de Lor. I, 370, 369, 166, 477, 580. II, 235, 330.

wesen durch eine Reihe der wichtigsten und einschneidendsten Verordnungen neu zu organisieren und zu verbessern, in der Mitte der siebziger Jahre nach seiner „landesväterlichen Sorgfalt für die Verbesserung des leyder allzuviel versäumten Schul-Weesens in Stätten so wohl, als besonders auch auf dem platten Lande“ sich Bericht über die Trivialschulen hatte erstatten lassen, blieb ihm die unangenehme Wahrnehmung nicht erspart, „wie wenig bis dahin in den Ämtern für die Unterhaltung der öffentlichen Schul-Häusser gesorgt worden, indeme dieselben hin und wieder ganz verfallen und unwohnbar geworden, auch wohl gar an einigen Orten für die Schulen gar keine besondere Gebäulichkeiten erfindlich“<sup>1)</sup> seien.

Diese Übelstände, wie der noch wenig erfreuliche Zustand des niederen Schulwesens in seinem Erzstifte überhaupt spornten den grossen Kirchenfürsten zu unermüdlicher Thätigkeit an, um überall durch strenge Verordnungen und Aufwendung aller Mittel, die ihm seine erzbischöfliche und landesherrliche Machtvollkommenheit boten, die Volksschule zu heben und zu fördern, ganz in dem Sinne der Zeit, in der er aufgewachsen war und lebte, die, überhaupt eine Zeit allgemeiner Bewegung und Entwicklung, auch für die niederen Stände und den Landmann, von dem grössten Einflusse auf das Schulwesen in allen Ländern, zumal in Deutschland, sein musste. Während Friedrich Eberhard von Rochow, „der Vater und Reformator des protestantischen Dorfschulwesens in Norddeutschland“<sup>2)</sup>, und andere Männer frisches Leben in den Bereich der protestantischen Volksschule brachten, gab sich in allen Ländern katholischer Fürsten und Prälaten für die Schaffung eines wirklich gedeiblichen Volksschulwesens der regste Eifer und das allgemeinste Interesse kund,

1) Bl. V, 215.

2) Vgl. Kellner, Kurze Geschichte der Erziehung und des Unterrichts S. 150 ff.

seitdem der Abt von Sagan Johann Ignaz von Felbiger dasselbe zuerst in Schlesien, dann seit 1774 in den österreichischen Staaten mit grossem Erfolge nach innen und nach aussen ohne allzugrossen Bruch mit dem Hergebrachten verbessert und neu eingerichtet hatte.<sup>1)</sup> Seine zahlreichen Schriften, vor allem die berühmteste, zuerst 1768 erschienene, dann noch mehrmals aufgelegte „Eigenschaften, Wissenschaften und Bezeigen rechtschaffner Schulleute u. s. w.“, welche als die erste katholische Volksschulkunde bezeichnet wird<sup>2)</sup>, verschafften Felbigers Ansichten und Vorschlägen in den weitesten Kreisen Eingang. Seine Schulreformen nahmen viele katholische Fürsten sich zum Vorbilde: im Münsterlande, im Fürstbistum Würzburg, in Bamberg, Fulda und Salzburg, in Mainz und Bayern entwickelte sich eine rege Thätigkeit, Felbigers Grundsätze und erprobte Einrichtungen zur Durchführung zu bringen.<sup>3)</sup> Felbigers Wirksamkeit beeinflusste auch die teilweise Umgestaltung der Volksschule und des Lehrerstandes in dem Trierer Erzbistum, an dessen Spitze mit Clemens Wenzel ein deutscher Prinz getreten war, der durch Geburt dem durch seine Schulen in der damaligen Zeit berühmten Sachsen angehörte und durch seine Mutter Maria Josefa, die älteste Tochter Kaiser Josef's II., mit dem Wiener Hofe, dem eifrigen Förderer der Felbigerschen Bestrebungen, auf's engste verwandt war. Dies beweisen seine ganz den Geist der Vorschriften Felbigers atmenden Verordnungen, die nach den Intentionen jenes

1) Vgl. Kellner, Erziehungsgeschichte in Skizzen und Bildern II, 42 ff. Volkmer: J. J. von Felbiger und seine Schulreform.

2) Genauere Inhaltsangabe bei Heppé, Geschichte des deutschen Volksschulwesens I, 87.

3) In einer alten, handschriftlichen, lateinischen Biographie Felbigers, offenbar aus der Saganer Klosterbibliothek, heisst es: „Reformatio scholarum trivialium abbatem nostramque Canoniam a Vistula usque ad Rhenum, a mari Adriatico usque ad Balticum et ultra inter Catholicos celeberrimos reddidit, Vgl. Volkmer S. 4, 75.

Schulmannes getroffenen Einrichtungen, besonders die Gründung der Normalschule, die Einführung der „neuen“ Methode, unter welcher nur die sogenannte Sagansche oder Felbigersche zu verstehen ist<sup>1)</sup>, und besonders die Thatsache des ausschliesslichen Gebrauchs verschiedener Schulbücher Felbigers in den Schulen, besonders in der Normalschule.

Clemens Wenzel legte gleichzeitig an zwei wunde Stellen im Schulwesen seines Landes die heilende Hand an; den Lehrern nicht nur eine gediegene, ihrem Stande unbedingt nötige Vorbildung zu geben, sondern auch ihre materielle Lage nach jeder Richtung hin zu heben, war ebenso das Ziel seines eifrigen Strebens, wie den inneren Betrieb des Schulunterrichts durch Einführung einer neuen Methode erfreulicher und erfolgreicher zu gestalten. Da der zweite Punkt in einem folgenden Abschnitt seine Behandlung finden muss, so wollen wir hier die an erster Stelle erwähnte Thätigkeit des Kurfürsten zum Gegenstande unserer Betrachtung machen.

„Eine anständige Wohnung der Lehrer und deren billigmässige Belohnung“ bildeten nach seiner richtigen Ansicht die Hauptbedingungen für eine gute Erziehung der christlichen Jugend, „indeme bey ein und des anderen Ermangelung nicht zu hoffen oder zu erwarten“ sei, „dass man jemals wackere und geschickte Leuthe zur Übernahme eines so wichtigen Amtes werde bewegen können.“<sup>2)</sup>

Die Gehaltsverhältnisse der ständigen Lehrer — nur von solchen wird die Rede sein — waren natürlich der verschiedensten Art. In reicheren Gemeinden und da, wo der Lehrer das Küsteramt mit verwaltete, war er im allgemeinen gut, in ärmeren schlecht, sogar kärglich gestellt. In vielen Fällen musste er, um leben zu können,

---

1) Dieselbe wird in den Kommissions-Fragen vom Jahre 1779 die „Felbigersche Lehrart“ genannt. Bl. V, 283.

2) Bl. V, 216.

trotz einer Verfügung Johann Hugo's, die Schulmeister sollten „nicht einigen Handthierungen nachgehen oder aber sich im schreiben, oder sonsten gebrauchen lassen, dass die Jugend dardurch verseumet werde“<sup>1)</sup>, nebenbei ein Handwerk betreiben.<sup>2)</sup> Das Einkommen des Lehrers floss aus verschiedenen Quellen. Insofern er nicht noch besondere Einnahmen aus vorhandenen Fonds, aus Stiftungen u. s. w. hatte, setzte es sich zusammen aus Abgaben der Gemeindemitglieder in Naturalien, Frucht, Holz, Wein, Trank, deren Menge gewöhnlich bei der Anstellung des Lehrers festgesetzt wurde, und aus dem Schulgelde für die Schüler, welches meist 3 Alb. für den Monat betrug. Viele waren nur auf das Schulgeld angewiesen, wie z. B. der Lehrer in Schönecken, der 1743 nichts als 3 Petermännchen<sup>3)</sup> vom Schüler bekam, andere nur auf Naturalien. Letztere Art der Bezahlung bildete nach den Visitationsakten vom Jahre 1743 im jetzigen Kreise Prüm, auf den wir unsere Angaben beschränken wollen, fast die Regel, abgesehen von den Lehrstellen, die Geistliche innehatten.<sup>4)</sup> So bezog in jenem Jahre der Lehrer von Mürtenbach aus jedem Hause  $\frac{3}{4}$  Sester Korn<sup>5)</sup>, der in Niederlauch von jedem Bürger ein Sester Korn und den Wandeltisch; der Schulmeister in Olzheim bekam von jeder Familie, die Fuhrwerk hatte, einen Karren Holz, von allen anderen

1) Bl. III, 236.

2) Noch 1785 war der Lehrer in Norath nebenbei Landmesser. de Lor. II, 358.

3) 1 Petermännchen = 5—6 Pfg.

4) Der Frühmesser in Fleringen hatte aus dem Beneficium jährlich 60 Thlr., während jede Familie ihm eine Garbe Spelz und eine Garbe Hafer lieferte; der Vikar von Gondenbrett bezog aus einer Stiftung 20 fl., von jeder Ehe ein Sester Korn, von jedem Hause ein Sester Hafer und zehn Wagen Holz; auch hatte ihm jedes Haus ein Schaf zu unterhalten. Dagegen erhielt der Schullehrer von Wallersheim, wahrscheinlich auch ein Vikar, nur  $\frac{1}{2}$  Sester Korn von jedem Bürger.

5) 12 Sester = 1 Prümer Malter,

aber „nur die barfüßigen und schlechtgekleideten Buben“. Das Einkommen des Lehrers in Weinsheim betrug 21 Sester Spelz und etwas Holz von jeder Familie, „er war aber bei sich selbst in der Kost“; ausserdem brachte ihm jedes Kind monatlich ein Scheit Holz. In Rommersheim erhielt er von jedem Bürger  $\frac{1}{2}$  Sester Spelz<sup>1)</sup>, „auch die Schüler brachten ihm manchmal ein Petermännchen“; in Niederprüm lieferte ihm jedes Haus  $\frac{1}{2}$  Sester Korn und jeder Schüler 9 Alb. für das Quartal.<sup>2)</sup>

Es ist sehr leicht erklärlich, dass den Landschulmeistern nicht nur bei der Einsammlung der ihnen zustehenden Naturalien, sondern auch des Schulgeldes seitens der Gemeindemitglieder manche Schwierigkeiten gemacht wurden; dagegen richtete sich zunächst eine Generalvikariatsverfügung vom 14. Juli 1772, welche für das Kapitel S. Petri minoris verordnete, dass „forthin von jeder Ortschaft, oder Gemeinheit, der Orths-Vorsteher, oder sonstig von gesambter Gemeind zu bestimmende Person ausgesetzt werde, welche die den Schulmeistern jährlich zukommende Schulfrüchten oder Gelder einsammeln, und selbem ohne einige last und beschwerde einliefern solle“.<sup>3)</sup> Diese Bestimmung wurde den 9. November 1779 auf alle Landkapitel ausgedehnt unter Androhung von 10 Goldgulden Strafe für den Ortsvorsteher bei Nichtbefolgung dieser Vorschrift.<sup>4)</sup>

Von dem Zustande der Schulgebäude und der oft mit denselben verbundenen Lehrerwohnungen haben wir oben gesprochen. Ein Schreiben des Kurfürsten vom 30. August 1776<sup>5)</sup> beauftragte die Landesregierung, durch ein

1) Im Jahre 1677 war ein angebliches Gelübde in diese Leistung umgewandelt worden.

2) Vgl. die Geschichte der genannten Pfarreien bei de Lor. I, 474—499.

3) Bl. V, 180.

4) Bl. V, 292.

5) Bl. V, 216.

an alle Ämter des oberen und niederen Erzstifts zu erlassendes Generale ungesäumt zu veranlassen, dass mit Zuziehung erfahrener Bauverständigen alle Schulhäuser in den einzelnen Amtsortschaften unentgeltlich besichtigt, die Kosten der nötigen Reparaturen oder auch der erforderlichen Neubauten genau überschlagen und die Materialien bis zum 1. März 1777 ganz unfehlbar zur Stelle geschafft würden, damit die Arbeit sogleich beginnen und noch vor Ende des Sommers alles vollendet sein könne. Ausserdem sollte sich die Landesregierung von ihren Beamten, nachdem diese sich darüber mit den Seelsorgern benommen hätten, über die bisherige Besoldung der Lehrer und die Frage, woher die Mittel zur Aufbesserung derselben zu nehmen seien, Bericht erstatten lassen und dann selbst ein allgemeines Gutachten über diese Punkte einreichen. Unter Übersendung dieses Schreibens und mit Betonung der Notwendigkeit, dass zur Verbesserung des Schulwesens „mit vereinigten Kräften der geistliche und weltliche Stand sich einander wechselseitig behülfliche Hände bieten“, wurde das Generalvikariat unter dem 7. Oktober angewiesen, durch die Landdechanten an die Seelsorger das Ersuchen stellen zu lassen, dass sie die Beamten in ihren Ermittlungen mit Rat und That unterstützten und etwaige streitige Angelegenheiten an die allerhöchste Stelle berichteten.<sup>1)</sup> Jedoch Clemens Wenzel begnügte sich nicht mit den von den Pfarrern und Dechanten eingehenden Berichten. Nachdem im Jahre 1775 die „neue Lehrmethode in Coblenz und einigen umliegenden Ortschaften mit dem besten Erfolge zur Anwendung gebracht und dieselbe am 25. Oktober des folgenden Jahres<sup>2)</sup> für alle Schulen des Erzstifts eingeführt worden war, ernannte er, um sich über die Befolgung dieser Vorschrift zu ver-

<sup>1)</sup> Bl. V, 215, 216; ebends. das Schreiben an die Landdechanten für die Pfarrer vom 22. Oktober 1776.

<sup>2)</sup> Bl. V, 219.

gewissern und besonders um grösstmögliche Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Gleichförmigkeit in den Berichten über den wirklichen Zustand des Schulwesens, die Mängel desselben und die Mittel und Wege zu ihrer Beseitigung herbeizuführen, im Jahre 1779 eine eigene Kommission zur Visitation der kurtrierischen Schulen zunächst im oberen Erzstift. Die Pfarrer erhielten vom Generalvikariat die Weisung<sup>1)</sup>, „bey einer so gemein-nütziger und ohnwider-sprechlich gemein-nöthiger höchster Veranstaltung dem zeitlichen Commissario allen möglichen Vorschub zu leisten, auff dessen Befragen all verlangende Erleuterungen und Nachrichten zu geben . . . . . wo ansonsten man ohnverhofften Ungehorsam nachdrucksambst zu ahnden nit verfehlen“ würde. Die von den Pfarrern bei jenen Visitationen zu beantwortenden Fragen bezogen sich auch auf den Zustand des Schulzimmers und darauf, „ob der Schullehrer sattsame Subsistenz habe, und wie im widrigen Falle zu helfen seye.“

Da aber die Mittel zur Hebung der Schulen und des Lehrerstandes in materieller Hinsicht weder aus den Kameraleinkünften gewonnen, noch durch eine Erhöhung der an und für sich schon sehr drückenden Landschaftssteuern aufgebracht werden konnten, die Gemeinden hingegen, wie schon bemerkt, meist zu wenig vermögend waren, um diese Aufgabe zu erfüllen, so entschloss sich Clemens Wenzel, vorzüglich zum Besten der Volksschulen, einen Schulfonds<sup>2)</sup> zu gründen und die reicheren Klöster seines Landes zu jährlichen Beiträgen zu demselben heranzuziehen. Seit 1782 wurden zu diesem Zwecke Verhandlungen mit den einzelnen Abteien geführt, die anfangs dem Kurfürsten bei der Ausführung seines Vorhabens grosse Schwierigkeiten machten und erst nach den heftigsten Gegenvorstellungen und, nachdem der Papst

1) Schreiben an die Landdechanten am 13. April 1779. Bl. V; 283.

2) Genaueres hierüber bei Marx V, 67 ff.

selbst dem Vorgehen des Erzbischofs zugestimmt hatte, sich nach und nach darin fügten, den von ihnen nach Massgabe ihres genau ermittelten Vermögens verlangten „freiwilligen“ Beitrag zu leisten.<sup>1)</sup> Die Höhe der so allmählich einkommenden Gelder betrug nach der Angabe von Marx jährlich 5913 Thlr. 18 alb.<sup>2)</sup> Eine im Jahre 1790 an die Stifter ergangene Aufforderung, ebenfalls zum Schulfonds beizusteuern, scheint unbefolgt geblieben zu sein.<sup>3)</sup> Auch die reicheren Kirchen- und Kapellenfabriken suchte Clemens Wenzel zur Aufbesserung der Lehrerstellen heranzuziehen; denn in ihrer ungenügenden Besoldung erblickte er stets die Ursache dafür, dass er seine Absichten nicht in dem gewünschten Masse erreichen könne. Durch Schreiben des Generalvikariats vom 27. April 1784 wurden die Dechanten zur Einsendung von Berichten der Pfarrer aufgefordert über die Höhe der jährlichen Einkünfte der Schulmeister und die Frage, „was dem Schuldienst durch Vereinigung des Küsteramts für Beisteuer aus den reichen Kirchen- oder Kapellen-Fabriken oder aus sonstigen Mitteln, welche der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, zugelegt werden könne.“<sup>4)</sup>

Die obengenannte Schulkommission wurde am 16. April 1784 „ihrer Pflichten entlassen und dieses so beschwerlichen Geschäftes entübriget,“<sup>5)</sup> — aus welchem Grunde, erfahren wir nicht — nachdem bereits am 13. April eine neue Kommission eingesetzt worden war. Dieselbe bestand aus dem Geheimen Rat und Official Beck als Präses, den Geistlichen Räten Haubs und Conrath sowie den Hofräten Bender und Werner als Mitgliedern. Derselben waren die Trivial- und Mittelschulen des Erzstifts, „inso-

<sup>1)</sup> Die Höhe der Beiträge einiger Klöster ist bei Marx V, 75 angegeben.

<sup>2)</sup> Marx V, 67.

<sup>3)</sup> Marx V, 81.

<sup>4)</sup> Bl. V, 373.

<sup>5)</sup> Bl. V, 372.

weit sich das Wissenschaftliche erstreckt“, unterstellt.<sup>1)</sup>

Da die Besserung des Landschulwesens nicht auf einmal erzielt werden konnte, auch der Schulfonds nicht beträchtlich genug war, um alle Bedürfnisse zu befriedigen und sämtlichen schlecht besoldeten Lehrern aufzuhelfen, so wurde die Kommission in einer neuen Instruktion vom 1. September 1786<sup>2)</sup> angewiesen, sich zunächst auf die Bearbeitung zweier Distrikte, nämlich des Amtes Montabaur im unteren und Pfalzel im oberen Erzstift zu beschränken. Sie sollte in denselben ein tabellarisches Verzeichnis aller derjenigen Personen zusammenstellen, die mittelbaren oder unmittelbaren Einfluss auf das Schulwesen besäßen, nämlich der Amtsverwalter, Pfarrer und Kapläne, sodann die Zahl der Schulmeister und Küster festsetzen und Bestimmungen über das Gehalt treffen, welches ein ordentlicher Lehrer auf dem Lande fordern könne. Als Normalgehalt sei festzusetzen: 1) 100 Thaler in Geld, auf welche Summe das Schulgeld, „nicht auf ungefähr, sondern verlässlich angesetzt“, in Anrechnung zu bringen sei. Dasselbe solle von dem Bürgermeister erhoben und zu bestimmten Terminen an den Lehrer abgeführt werden; 2) freie, bequeme Wohnung. Die Kommission solle die Schulhäuser untersuchen und die als nötig bezeichneten Neubauten und Reparaturen der Regierung anzeigen, welche nach Kräften die Gemeinden unterstützen werde; 3) ein Bürgeranteil an allen Gemeinudenutzbarkeiten; 4) etwas Feld, Wiese oder wenigstens Garten; 5) vier Malter Korn Montabaurer Mass. Zu bestimmen sei zunächst, was die Kommunen zur Aufbringung dieses Gehaltes leisten könnten, und dann das Fehlende aus dem Schulfonds zuzuschiesse; natürlich müssten hierbei alle Hilfsquellen, aus denen an einzelnen Orten das Schuleinkommen aufgebessert

---

<sup>1)</sup> Die Instruktion dieser Kommission, welche auch zwei weltliche Beamten zu ihren Mitgliedern zählte, bei Bl. V, 373.

<sup>2)</sup> Bl. VI, 40.

werden könnte, sorgfältig aufgesucht und z. B. besonders entschieden werden, ob dies aus den hier und da vorhandenen Stiftungen, aus Mitteln der Gemeindegüter, durch Erhöhung des Schulgeldes oder Vereinigung des Schuldienstes mit der Küsterei möglich sei. Bleibe dann von dem Schulfonds noch etwas übrig, so solle man in gleicher Weise mit einem anderen Amte beginnen.

So war die Hebung der materiellen Lage des Lehrerstandes gewissermassen in ein System gebracht. Die Folgen traten in einzelnen Fällen bald auch für das ganze Erzstift zu Tage. Eine Verordnung vom 11. Dezember 1787<sup>1)</sup> bestimmte, dass die Schullehrer auf dem Lande nicht nur in den eigenen Gemeindewaldungen, sondern auch in den kurfürstlichen Wäldern, sofern in diesen eine Gemeinde zur Entnahme von Holz berechtigt sei, einen Bürgeranteil beziehen sollten, und zwar ohne dass von dem Lehrer oder für ihn von der Gemeinde die jeweilige Abgabe an Frucht oder Geld zu entrichten sei. Eine zweite Verfügung vom 16. April 1789<sup>2)</sup> entschied ein für allemal die Frage der Berechtigung der Lehrer zum Bezuge aller Gemeindennutzbarkeiten dahin, dass die endgültig angestellten Lehrer zunächst als solche einen Bürgeranteil haben und, falls sie schon vor ihrer Anstellung in der Gemeinde verbürgert gewesen, doppeltes Bürgerrecht geniessen sollten; für das zweite, nicht für das erste, mussten sie natürlich die darauf ruhenden Verpflichtungen, wie jeder andere Bürger, übernehmen.

Auch durch Gewährung von Vorrechten wurden die Interessen des Lehrerstandes gefördert. Als Johann Hugo am 28. Februar 1678 zur Erhaltung der Landesicherheit im Niedererzstift die Bildung eines ständigen, bewaffneten „General-Landausschusses“ (einer Art Landwehr) befahl, waren ausser Schultheiss, Meier, Gemeinde-

<sup>1)</sup> Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen des vormaligen Kurfürstentums Trier, Nr. 845.

<sup>2)</sup> Bl. VI, 116.

bäcker, Müller und Hirt auch die Schulmeister und Glöckner von der Dienstpflicht ausgenommen.<sup>1)</sup> Auch die vor 1688 festgesetzten Statuten des Landkapitels Cunostein-Engers enthalten die Bestimmung, „es sollen die Custoren, Klöckner und Schulmeister allenthalben von Wachten, Diensten, Frohnen, Auszug, Hütten und andern gemeinen beschwerenissen befreyet bleiben.“<sup>2)</sup> Dieselben Personalfreiheiten gewährte Clemens Wenzel durch die Verfügungen vom 14. April 1774 und 7. Februar 1783<sup>3)</sup> auch den Küstern, die zugleich Lehrer waren, während solche, die dieses Amt nicht bekleideten, von diesen Vorrechten ausgeschlossen blieben. Auch war bereits am 12. Januar 1785 allen Landschulmeistern „zu ihrer Ermunterung und Verbesserung ihrer häuslichen Umstände“ ausserdem noch die Freiheit vom „Milizen- und Rekrutenzug“ ihrer Söhne verliehen worden.<sup>4)</sup>

Über diesen Bestrebungen vergass die Regierung auch die Sorge für Schulneubauten nicht. Ein wichtiger Schritt in dieser Hinsicht geschah 1789. Bis dahin waren nach Gesetz und Herkommen die Filialortschaften zu Beiträgen zu den Baukosten und dem Schulgelde der Haupt-Pfarrschule verpflichtet gewesen. Durch Verordnung vom 4. Mai 1789<sup>5)</sup> wurden jene Filialgemeinden, die, nach Untersuchung ihres Vermögensstandes durch die Landesbeamten, die Erlaubnis zum Bau eines eigenen Schulhauses bekämen, für immer von jedem ferneren Beitrag zum Bau oder zur Reparatur des Pfarrschulhauses sowie zur Besoldung des Pfarrschullehrers befreit. Nicht minder wurde darauf gesehen, dass die innere Einrichtung der Schulzimmer ihrem Zwecke entspreche. Die Gemeinden sollten, so hiess es in einem Regierungsschreiben vom 6. Oktober

1) Scotti Nr. 249.

2) Bl. III, 318.

3) Bl. VI, 86.

4) Bl. VI, 1.

5) Bl. VI, 159.

1787, zu freiwilliger Anschaffung der erforderlichen Tische und Bänke in den öffentlichen Schulen auf eine gute Art von seiten der Beamten vermocht werden, damit die landesherrliche Festsetzung der desfallsigen Anschaffungsverpflichtung auf Gemeindegeldern überflüssig bleibe.<sup>1)</sup>

Obgleich Clemens Wenzel, unterstützt von seinen Räten, durch eine Reihe wichtiger Neueinrichtungen und Verordnungen das Schulwesen in seinem Erzstift zu heben, besonders auch die Lebensbedingungen der Lehrer günstiger zu gestalten sich eifrigst bemühte, so hätten doch alle diese Bestrebungen, auf die Dauer wenigstens, günstiger Folgen entbehren müssen, wenn er nicht, auch hierin dem Strome der Zeit folgend, sich dazu entschlossen hätte, eine Anstalt zur Heranbildung tüchtiger Lehrkräfte zu gründen. Reinheit des Glaubens und Unbescholtenheit des Lebenswandels verlangte man natürlich zunächst und immer von jedem Schullehrer. Die Anforderungen, die man in wissenschaftlicher Beziehung an ihn zu stellen gewohnt gewesen, waren nicht allzu hoch; man forderte von ihm die Kenntnis dessen, was er die Kinder lehren sollte, Kenntnisse im Katechismus, in der biblischen Geschichte, Lesen, Schreiben und etwas Rechnen, indem man voraussetzte, dass er das, was er selbst wusste, auch seinen Schülern beizubringen imstande sein werde. Die Forderungen waren natürlich auch je nach dem Orte verschieden. In Wehr konnte im Jahre 1699 der Lehrer nur lesen, nicht schreiben<sup>2)</sup>; seine Schuljugend wird also wohl auch nur das erstere gelernt haben. Dagegen wünschten schon 1656 die Einwohner von Valwig, dass der Lehrer ihre Kinder nicht nur im Deutschen, sondern auch im Lateinischen unterrichte, und um seine grössere Mühewaltung angemessen zu belohnen, vereinigten sie die Küsterei mit dem Schulamte.<sup>3)</sup> In Nie-

<sup>1)</sup> Scotti Nr. 841.

<sup>2)</sup> de Lor. II, 111.

<sup>3)</sup> de Lor. II, 276.

derberg war 1695 der Pfarrer mit dem Lehrer zufrieden, während andere gern einen „studierten“ Lehrer gesehen hätten.<sup>1)</sup>

Um seine wissenschaftliche Befähigung zu beweisen, hatte der Lehrer eine Prüfung abzulegen, in älterer Zeit vor dem Pfarrer oder Dechanten, seit Carl Josef vor dem Offizialat<sup>2)</sup>, unter Franz Ludwig vor dem Offizialat in Coblenz oder dem Generalvikariat zu Trier.<sup>3)</sup> Das Bestehen dieser Prüfung, worüber der Kandidat einen Schein erhielt, machten die beiden Kurfürsten zur Bedingung der Anstellungsfähigkeit; ihr Nachfolger Franz Georg ging mit der grössten Strenge gegen die „Neben- oder Winkelschulen“, besonders in Coblenz vor, wo nicht examinierte Personen Unterricht erteilten und bewirkten, dass die eigentlichen Pfarrschulen „in merklichen Verfall und abgang“ gerieten<sup>4)</sup>; eine scharfe Verfügung vom 24. Oktober 1732 verbot nochmals unter Androhung schwerer Strafen allen Pastoren und Gemeindevorstehern, einen Schulmeister anzunehmen oder im Amte zu dulden, der kein Zeugnis über das Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung besitze.<sup>5)</sup> Bevor der Lehrer Unterricht erteilen durfte, hatte er öffentlich das Glaubensbekenntnis abzulegen und den Eid zu leisten.<sup>6)</sup>

Das Recht der Anstellung der ständigen Lehrer<sup>7)</sup> hatte die geistliche Behörde, zunächst der Pfarrer, dann das Vikariat. Einzelnen Gemeinden und auch Privatpersonen stand dagegen das Vorschlagsrecht zu, und Johann Hugo hatte den Pfarrern anbefohlen, den vorgeschlagenen Kandidaten, wenn er geeignet sei, nicht zurückzuweisen.<sup>8)</sup> Dieses Bestätigungs-

<sup>1)</sup> de Lor. II, 503.

<sup>2)</sup> Bl. III, 354.

<sup>3)</sup> Bl. IV, 183.

<sup>4)</sup> Bl. IV, 200.

<sup>5)</sup> Bl. IV, 228.

<sup>6)</sup> Wortlaut desselben in der Agenda Johann Hugo's vom Jahre 1688. Bl. III, 286.

<sup>7)</sup> Den Winterschullehrer stellte die Gemeinde an.

<sup>8)</sup> Bl. III, 198. So hatte die Gemeinde Saarburg 1707 die Wahl des Lehrers, während dem Pfarrer das Urteil über die Würdigkeit und Fähigkeit desselben vorbehalten war. de Lor. I, 537.

recht der Pfarrer ist in den Ordinationes archiepiscopales Franz Ludwig's vom 2. Mai 1719 besonders betont.<sup>1)</sup> Einige Gemeinden, besonders solche, die die Kosten für die Unterhaltung der Schule und des Lehrers allein, ohne Beanspruchung kirchlicher Mittel, aufbrachten, erstrebten im Laufe der Zeit eine Erweiterung der ihnen bei der Anstellung der Lehrer zustehenden Rechte, und so kam es manchmal zu Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Pfarrer und seinen Pfarrkindern, wie die Visitationsakten einiger Pfarreien beweisen.<sup>2)</sup> Im Jahre 1784 aber hob Clemens Wenzel, nachdem die eigenmächtige Absetzung der rechtmässig geprüften und angestellten Lehrer durch die Gemeinden bereits anfangs 1780 aufs strengste untersagt worden war<sup>3)</sup>, jenes „anmassliche Herkommen der Gemeinden, einen oder mehrere Kandidaten zum Schullehrer zu präsentieren, oder wohl gar denselben willkürlich anzunehmen oder zu entlassen“, völlig auf als einen Missbrauch, der oft nachteilige Folgen für den Unterricht der Jugend und für die Gemeinden selbst veranlasse.<sup>4)</sup>

Die früheren Bestimmungen über die Prüfung blieben unter diesem Kurfürsten zunächst bestehen. Jedoch übertrug er dieselbe am 9. November 1781 der zwei Jahre vorher ernannten Schulkommission, mit der Verpflichtung,

1) Bl. IV, 59.

2) In Pfaffendorf z. B. waren 1695 Pfarrer und Synodalen über die Annahme eines neuen Lehrers uneins; in Nachtsheim unterrichtete 1770 ein Frühmesser gegen den Willen der Synodalen, weil sie ihn nicht präsentiert hatten; 1736 klagen die Bauern von Wollmerath sogar, dass der Pfarrer sich herausnehme, den Schulmeister zu dingen, was doch ihnen zustehe. In Lay musste sich der Lehrer alljährlich bei der Linde der versammelten Dorfgemeinde mit dem Kirchenschlüssel vorstellen und sich von ihr gewissermassen ein Zeugnis der Zufriedenheit ausstellen lassen. Noch 1772 bestand die Gemeinde mit solchem Nachdrucke auf diesem Rechte, dass der damalige Lehrer Johann Hermann, weil er sich dem Herkommen nicht fügen wollte, abgesetzt wurde und nur im Amte blieb, als er nachgab. Vgl. de Lor. II, 504, 309, 255, 47.

3) Bl. V, 298. Scotti Nr. 755.

4) Bl. V, 388.

wenn die Kandidaten nicht beständen, sie in den nötigen Gegenständen unterweisen zu lassen, „ohne welches alle Vorschriften über Lehre und Methode unnütz und ohnbe-  
folglich werden“. Das Vikariat (Offizialat) wurde ange-  
wiesen, in den Städten und auf dem Lande nur mehr  
solche Lehrer zu bestätigen, die die Prüfung vor der Schul-  
kommission bestanden hätten.<sup>1)</sup> Die gleichen Bestimmungen  
enthielt die Instruktion für die zweite, 1784 in's Leben  
gerufene Schulkommission; dieser stand die Prüfung, den  
Konsistorien die eigentliche Anstellung der Trivialschul-  
meister zu und deren Absetzung „wegen sittlichen und  
in das Amt eines Klöckeners einschlagenden Fehlern“. Annahme und Versetzung eines Lehrers durfte nur im  
Einverständnis mit der Kommission erfolgen.<sup>2)</sup>

In derselben Schrift erwähnte der Kurfürst seiner Ab-  
sicht, ein Schullehrerseminar zu errichten. Mit Recht sah  
er „in dem Mangel an den erforderlichen Kenntnissen,  
besonders jener der vorgeschriebenen Lehrart, welche  
jeder Lehrer, wenn der Unterricht mit Nutzen vorangehen  
solle, zu wissen und zu befolgen“ habe, eine der Haupt-  
ursachen, weshalb der Erfolg auf dem Gebiete des Schul-  
wesens seinen wohlmeinenden Absichten nicht durchaus  
entsprochen habe.<sup>3)</sup> Diesen Mangel zu heben und so den  
Unterricht überall gleichförmig zu gestalten, war der  
Zweck der neuen Gründung. Zur Sammlung der nötigen  
Informationen entsandte er die Priester Hoener und Lang;  
wohin erfahren wir nicht, vielleicht nach Mainz, wo unter  
Emmerich Josef bereits am 1. Mai 1771 eine „Schul-  
lehrerakademie“ eröffnet worden war, oder, was wahr-  
scheinlicher ist, nach Wien, wo seit 1774 Felbiger an der  
Spitze des Schulwesens stand und besonders die Normal-  
schule zur grössten Blüte gebracht hatte.

Die Schulkommission erhielt den Auftrag, den von den

<sup>1)</sup> Bl. V, 334.

<sup>2)</sup> Bl. V, 373.

<sup>3)</sup> Bl. V, 387.

beiden Abgesandten eingehenden Bericht genau zu prüfen, über alle Punkte von ihnen die nötige Aufklärung zu fordern und dann selbst ein ausführliches Gutachten über den Gegenstand an höchster Stelle einzureichen. Nachdem alle der Ausführung dieses Planes sich entgegenstellenden Hindernisse, unter denen wohl auch die Geldfrage eine besondere Rolle gespielt haben wird, beseitigt waren, erschien am 22. Oktober 1784 die Ankündigung, dass die Normalschule in dem erzbischöflichen Kollegium zu Coblenz am 11. November desselben Jahres werde eröffnet und mit dem Unterrichte der Kandidaten des Trivial-Lehramts, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, zur Vorbereitung auf ihren Beruf werde begonnen werden.<sup>1)</sup> In der Verfügung war besonders bemerkt, dass nicht allein solche eintreten könnten, die bereits das Gymnasium besucht hätten, sondern auch Unstudierte, wenn sie gutes Talent und einen guten sittlichen Charakter besäßen. Auch legte der Kurfürst grosses Gewicht darauf, dass Geistliche, die sich zum Pfarramte qualifizieren wollten, die Normalschule besuchten, damit sie sich die Art und Methode des Unterrichts zu eigen machten und zur Zeit die unter ihnen stehenden Schullehrer desto besser übersehen und den Umständen nach ihnen die nötige Anweisung geben könnten.

Diejenigen, welche in die Normalschule aufgenommen zu werden wünschten, hatten sich kurz vor Anfang des Kursus in den ersten Tagen des November oder vor Ostern bei der Schulkommission in Coblenz zu melden unter Vorlage ihrer Personalien und der Zeugnisse der Pfarrer und der Ortsbehörde über ihre bisherige Führung, ihren sittlichen Charakter und ihr Vermögen. War ihre vorläufige Aufnahmeprüfung als bestanden erachtet worden, so erhielten sie hiervon in einem Schreiben Nachricht, welches zugleich als Ausweis den Normalschullehrern gegenüber

<sup>1)</sup> Bl. ebendas.

diente. Der Unterricht war für alle unentgeltlich; für Unterhalt und Wohnung musste jeder selbst sorgen; jedoch konnte Unvermögenden, welche sich durch Fähigkeiten, durch Fleiss und ihr Betragen auszeichneten, angemessene Unterstützung zu teil werden. Der Besuch der Schule dauerte mindestens  $\frac{1}{2}$  Jahr; doch sollten die Kandidaten nicht eher entlassen werden, bis sie nach der Meinung ihrer Lehrer hinlängliche Fähigkeit zu einem Lehramte hätten. Das ihnen von diesen beim Abgang ausstellende Zeugnis hatten sie der Schulkommission vorzulegen, von welcher sie dann den Beglaubigungsschein für ihre Anstellungsberechtigung erhielten. Das erzbischöfliche Generalvikariat zu Trier oder das Offizialat zu Coblenz durften keinen Lehrer mehr anstellen, der nicht im Besitze dieses Scheines war. Zugleich wurde, wie schon oben erwähnt, das Vorschlags- und Anstellungsrecht den Gemeinden entzogen, doch sollten etwaige Wünsche billige Berücksichtigung finden.<sup>1)</sup> Bezüglich der bereits angestellten Lehrpersonen wurde bestimmt, dass sie sich einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen und, falls ihnen die notwendigen Kenntnisse fehlten, dieselben in der Normal- schule nachzuholen hätten; die ganz Unfähigen sollten aus dem Schulamte entfernt werden. Damit der Winter- unterricht nicht gestört werde, sollte die Einberufung der angestellten Lehrer zur Prüfung nach Ostern statthaben; solche, die zu weit entfernt wohnten, hatten die Prüfung vor einer Kommission abzulegen.

Der Lehrkörper der Anstalt bestand aus einem Choral- instruktor und 3 Lehrern mit einem Direktor an der Spitze.

<sup>1)</sup> Starb ein Lehrer, so war dieser Todesfall sofort von dem Pfarrer und den Sendschöffen der Schulkommission, von der Gemeinde dem Amte anzuzeigen. Da diese Anzeige in der Folgezeit häufig unterblieb, und die Patrone unfähige Kandidaten auswählten, so wurde als Zeitraum, innerhalb dessen die Anzeige der Erledigung einer Lehrerstelle erfolgen sollte, durch Verordnung vom 6. Juni 1786 eine Frist von 14 Tagen bestimmt (Bl. VI, 38) und die genaue Befolgung der Anzeigepflicht bei einer an die Schulkasse zu entrichtenden Strafe von 10 Goldgulden später nochmals eingeschärft. (Bl. VI, 61.)

Eine besondere Instruktion für die Normalschullehrer zu Coblenz<sup>1)</sup> bestimmte für einen jeden Lehrer ziemlich genau das Gebiet seines Unterrichts und in allgemeinen Umrissen die Art und Weise, wie derselbe erteilt werden sollte. Von den 3 Lehrern hatte der erste als Lehrfach Katechetik, der zweite Sprachlehre, Schreibkunst und Landwirtschaft, der dritte Mathematik.

Da wir den inneren Betrieb der Schule in einem besonderen Abschnitt zu behandeln gedenken, so sei hier nur einzelnes hervorgehoben. Der Lehrer der Katechetik sollte „bei jedem schicklichen Anlass den Kandidaten das Religionswidrige und den Unsinn aller der verschiedenen Gattungen von Aberglauben vortragen, womit sich der gemeine Mann noch vielfach abzugeben pflege“. Der zweite Lehrer sollte in der Sprachlehre und Schreibkunst besonders auch die Verhältnisse des gewöhnlichen Lebens berücksichtigen, die Schüler in der Abfassung von Aufsätzen, Briefen, Kontrakten, Berichten, Schuldscheinen unterrichten und auch beim Schönschreiben gerade diesem Gebiete seine Aufmerksamkeit zuwenden. Interessant bei einem Vergleich der jetzigen Verhältnisse mit den früheren sind die Vorschriften über die Erteilung des Unterrichts in der Landwirtschaft.<sup>2)</sup> Derselbe erstreckte sich auf den Ackerbau und Weinbau, auf Forstkultur und Viehzucht. Der Lehrer „sollte die Kandidaten bei jeder Materie auf die physischen Grundsätze zurückführen, ihnen diese mit wenigem begreiflich machen, aus den Grundsätzen die Folgen und Wirkungen darstellen und sie auf diese Art zum eigenen Nachdenken allmählich führen“. Auch auf diesem Gebiete sollte bei jeder Gelegenheit auf die abergläubischen Gebräuche hingewiesen werden, „womit sich der Landmann auch in Ansehung der landwirtschaftlichen und häuslichen Gegenstände oft noch abzugeben“ pflege. Der Lehrer müsse ihnen „hierbei aus

<sup>1)</sup> Bl. V, 389.

<sup>2)</sup> Bl. V, 390.

physischen Gründen ihren Unsinn, ihr Lächerliches und ihren Widerspruch mit der Natur und den von Gott in die Natur gelegten Gesetzen, nach welchen der Mensch handeln sollte, deutlich, jedoch kürzlich zeigen und vorlegen“. Der Lehrer der Mathematik hatte die Schüler besonders in der Rechenkunst zu üben; der Unterricht sollte ebenfalls an die Verhältnisse des gewöhnlichen Lebens anknüpfen und sich auf die verschiedenen Münzsorten, Gewichte und Maasse „und mehrere derlei nützliche Kenntnisse“ erstrecken.

Damit die Kandidaten nach ihrer Anstellung immer gute Muster besäßen, „nach welchen sie ihre Kenntnisse unterhalten und ferner mitteilen möchten“, sollten dieselben sich in den einzelnen Fächern besondere Bücher anlegen, in die z. B. für immer wichtige Aufsätze, Rechenexempel u. s. w. eingetragen werden sollten.

Der Unterricht wurde von dem Lehrer der Mathematik in der Nachmittagsstunde von 2—3 erteilt, während die beiden anderen täglich je eine Stunde am Vormittag und eine am Nachmittag zu halten hatten. Der Vortrag der Lehrer sollte so eingerichtet sein, wie ihn der Kandidat später bei seinen Schulkindern zur Anwendung bringen sollte. Um Fertigkeit hierin zu erzielen, sollte nach Erledigung eines Gegenstandes über denselben examiniert, und wenn nicht alles verstanden sei, eine erneute Erklärung gegeben werden. Dann hatte ein Zögling, der dazu aufgefordert worden, „mit seinen Mitschülern Schule zu halten“; die zu Tage tretenden Fehler in dem Lehrstoff und der Methode musste der Lehrer nachher besprechen.

Die praktische Fertigkeit aber wurde besonders dadurch gefördert, dass im 3. und 4. Monat des Schulbesuchs die Kandidaten wöchentlich einmal, später zweimal in eine der öffentlichen Stadtschulen geführt wurden, wo sie dem Lehrer zusahen und mit Erlaubnis desselben abwechselnd selbst unterrichten sollten.

Die Aufsicht über die Normalschule wurde der Schulkommission übertragen. Als im Jahre 1786 der Domkapi-

tular Friedrich v. Dalberg zum Präsidenten derselben ernannt wurde,<sup>1)</sup> erhielt sie eine neue Instruktion, welche auch Bestimmungen für die Normalschulen enthielt.<sup>2)</sup> Die Kommission sollte ihr Hauptaugenmerk auf die Auswahl der aufzunehmenden Kandidaten richten, besonders hergelaufene Studenten, an denen meist nicht viel zu bessern sei, von der Normalschule fernhalten, lieber einfache Bürgerssöhne oder Landleute von reinen Sitten und gesundem Verstande, die für Landschulen oft besser zu gebrauchen seien, als Studenten, aufnehmen und „wären es auch Handwerker und müssten sie sich in der Zwischenzeit vom vollendeten Unterricht bis zu ihrer Anstellung mit demselben ernähren“. Die Aufnahmeprüfung vor dem Schuldirektor sollte scharf sein, die Zahl der Neuaufgenommenen sich auf mindestens 10, aber auf nicht mehr als 18, höchstens 20 belaufen. Die Zeitdauer des Besuches wurde auf ein Jahr festgesetzt, nach dessen Ablauf der Zögling zur Reifeprüfung zugelassen werden konnte. Wurde einem Kandidaten nach seiner Ansicht ungerechter Weise diese Zulassung verweigert und er so zu längerem Bleiben in der Schule gezwungen, so konnte er, ebenso wie gegen die Entscheidung über die Aufnahmeprüfung, Beschwerde bei der Schulkommission einreichen, welche dann ihrerseits eine nähere Prüfung vorzunehmen hatte. Die Kandidaten wurden ihren Fähigkeiten gemäss angestellt. Die Kommission sollte darauf sehen, dass in den erzstiftischen Städten gleich von Anfang an besonders gute Lehrer angestellt, den alten fähige Normalisten beigegeben würden, und dass die ganz Unfähigen nach Möglichkeit mit anderen tauschten, damit die neue Lehrart desto geschwinder verbreitet und so für jedes Amt eine Musterschule gebildet werde.

<sup>1)</sup> Gesta Trevir. III, 306.

<sup>2)</sup> Bl. VI, 40 ff.

Die Schrift, deren I. Teil hier vorliegt, wird binnen kurzem vollständig erscheinen.

A

1



R

2



G

3

4



B

5

6

TIPPEN® Gray Scale

M



W

8

9



G

10

11



K

12

13

14



C

15

16



Y

17

18



M

19

© The Tiffen Company, 2007

erg zum Präsidenten derselben  
 sie eine neue Instruktion, welche  
 (die Normalschulen enthielt.<sup>2)</sup>  
 ihr Hauptaugenmerk auf die  
 len Kandidaten richten, besonders  
 an denen meist nicht viel zu  
 nalschule fernhalten, lieber ein-  
 Landleute von reinen Sitten und  
 für Landschulen oft besser zu  
 lenten, aufnehmen und „wären es  
 ässteten sie sich in der Zwischen-  
 erricht bis zu ihrer Anstellung  
 Die Aufnahmeprüfung vor dem  
 rf sein, die Zahl der Neuaufge-  
 estens 10, aber auf nicht mehr  
 fen. Die Zeitdauer des Besuches  
 esetzt, nach dessen Ablauf der  
 g zugelassen werden konnte.  
 nach seiner Ansicht ungerechter  
 weigert und er so zu längerem  
 zwungen, so konnte er, ebenso  
 ng über die Aufnahmeprüfung,  
 lkommission einreichen, welche  
 re Prüfung vorzunehmen hatte.  
 ihren Fähigkeiten gemäss ange-  
 ollte darauf sehen, dass in den  
 h von Anfang an besonders gute  
 en fähige Normalisten beigegeben  
 Unfähigen nach Möglichkeit mit  
 t die neue Lehrart desto ge-  
 so für jedes Amt eine Muster-

hier vorliegt, wird binnen kurzem  
dig erscheinen.